

**Feststellung gem. § 5 UVPG
(Biogasanlage Hippen KG)**

Bek. d. GAA Emden v. 11.11.2019 – A1.610.01/99

Die Biogasanlage Hippen KG, Rebhuhnweg 3, 26605 Aurich hat mit Schreiben vom 22.05.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 i. V. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort Rebhuhnweg 3, 26605 Aurich Pfalzdorf, Gemarkung Brockzetel, Flur 7, Flurstück 34 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind der Ersatz des bestehenden BHKW des Typs Jenbacher J208 GS durch ein BHKW des Typs 2 G Avus 500 plus und die hierdurch bedingte Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage auf insgesamt 1,945 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 und Nummer 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen zwar vor, da sich die Naturschutzgebiete „Brockzeteler Moor“ (Abstand zum Vorhabenstandort etwa 1,45 km) und „Kollrunger Moor“ (Abstand zum Vorhabenstandort etwa 450 m) sowie das Landschaftsschutzgebiet Neues Moor – Herrenmoor (Abstand zum Vorhabenstandort etwa 750 m) in der Nähe der bestehenden Biogasanlage befinden. Die beantragten Änderungen haben jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.